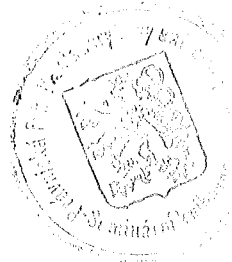


**Grundsätze
für die äußere Textgestaltung
bei der Herausgabe von Quellen
zur neueren Geschichte**



I. aag - 3



4531-I



Vorwort.

Auf dem zweiten Historikertage in Leipzig, am 31. März 1894, hielt Prof. Stiebe (München) einen Vortrag über „die Grundsätze, die man bei Herausgabe von Aktenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen habe“. Er stellte 14 Thesen auf, die sich auf die innere und äußere Textgestaltung bezogen. Die Aussprache führte zu keinem Abschluß, man vertagte die Angelegenheit auf den nächsten Kongreß und beauftragte Stiebe mit der weiteren Vorbereitung. Ein Jahr später, auf dem Historikertage in Frankfurt a. M., legte dieser dann die nun erheblich erweiterten neuen Grundsätze vor. Sie enthielten 7 leitende Punkte und 30 Thesen. Korreferent war Prof. Heinrich Ullmann (Greifswald). Die Vorschläge fanden im allgemeinen Zustimmung. Drucklegung und Verbreitung wurden beschlossen¹⁾. Die letztere erfolgte jedoch nicht in dem erwünschten Maße, und nach dem frühen Tode Stiebes geriet dieser erste Versuch, eine Einigung in der Editionsgestaltung herbeizuführen, in Vergessenheit. Die einzelnen geschichtlichen Publikationsinstitute besaßen zum Teil ihre eigenen Richtlinien, und die für größere Unternehmungen von deren Herausgebern aufgestellten Grundsätze, insbesondere die Julius Weisfäders für die Deutschen Reichstagsakten, blieben auch für andere Veröffentlichungen maßgebend. Daraus entsprang eine außerordentliche Verschiedenheit der Textgestaltung und der Verwendung von Zeichen, die sogar innerhalb der Veröffentlichungen einzelner Publikationsinstitute entgegentritt.

Wie in den Grundsätzen der Monumenta Germaniae Historica für die Herausgabe mittelalterlicher Quellen (Chroniken und Urkundenbücher) allgemein-gültige Regeln bestehen, so mußte es erwünscht sein, auch für die Quellen zur neueren Geschichte eine einheitliche Behandlung zu erreichen. Dies konnte zunächst für die in der Konferenz der deutschen landesgeschichtlichen Publikationsinstitute zusammengeschlossenen Unternehmungen angestrebt werden.

¹⁾ Bericht über die dritte Versammlung deutscher Historiker 18. bis 21. April 1895 in Frankfurt a. M., Leipzig, Duncker & Humblot, 1895, S. 18 ff.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der Konferenz legte Staatsarchivar Dr. Joh. Schulze (Berlin) bei der Tagung in Marburg 1929 einen ersten Entwurf vor, der zu einer lebhaften Aussprache führte und auch die grundsätzliche Billigung des zum Korreferenten bestellten Vertreters der germanistischen Wissenschaft, Prof. Dr. Wrede (Marburg), fand. Es wurde eine Kommission zur Prüfung und Erweiterung der gemachten Vorschläge eingesetzt. In dieser waren es vor allem Hofrat Prof. Dr. Erben (Graz), Dr. Niedner, Generaldirektor der bayerischen Staatsarchive (München), und Staatsarchivar Dr. Seuffert (Graz), deren rührige Mitarbeit die Sache förderte.

Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit konnte alsdann der Konferenz der Publikationsinstitute auf dem Historikertage in Halle am 22. April 1930 vorgelegt werden.

Der Entwurf wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und seine Verbreitung beschlossen.

Die aufgestellten Grundsätze konnten hier zunächst nur als Ratsschläge für die der „Konferenz“ angeschlossenen Institute bezeichnet werden, doch wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sie auch darüber hinaus Beachtung finden und künftig bei allen Veröffentlichungen zur neueren Geschichte als Richtschnur dienen werden.

Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute.
R. Köhlsche, Leipzig, als Vorsitzender. Joh. Schulze, Berlin.

Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte.

I. Allgemeines.

Jeder Ausgabe eines Quellenstückes soll eine Vergleichung seiner Überlieferungsformen vorangehen, damit aus ihnen die für den Abdruck geeignetste gewählt werden kann. Der gewählten Grundlage ist, soweit nicht deren Lückenhaftigkeit stellenweise Heranziehung einer anderen Grundlage erfordert, ausschließlich ohne Vermengung mit anderen Überlieferungsformen in der unten näher beschriebenen Art zu folgen. Jedes Abweichen des Herausgebers von der als Grundlage erwählten Überlieferungsform ist anzumerken. Die Lesarten der sonstigen Überlieferungsformen sind als Textvarianten (vgl. Punkt 7) zu bringen, jedoch nur soweit, als sie Merkmale einer selbständigen Textgestalt aufweisen oder eine sachliche Bedeutung haben.

1. Interpunktion stinngemäß und dann nach heutigem Brauch. Vom Schreiber mit besonderem Zweck (z. B. in Briefen) gesetzte Zeichen: Ausrufungszeichen, Fragezeichen, Gedankenstriche u. a. sind beizubehalten. Ebenso ist der Text in der Regel stinngemäß, nicht nach der Vorlage, in Absätze zu gliedern. Bei ausgedehnten Stücken können diese mit edig eingeklammerten Ziffern gezählt werden.
2. Klammern: [] bedeuten Zusätze des Herausgebers. () Schaltungen, die in der Vorlage als solche bezeichnet sind; sie können auch, wenn die Vorlage dies tut, in Gedankenstriche eingeschlossen werden.
3. Solche Versehen der Vorlage, zu deren stillschweigender Verbesserung der Herausgeber sich nicht entschließen kann, werden an der Stelle, wo das Versehen empfunden wird, mit [!] gekennzeichnet. Eine unsichere Lesung wird durch [?] angedeutet.
4. In der Vorlage hervorgehobene Stellen (z. B. durch Unterstreichung, wobei deren Bedeutung als Tilgung in älteren Texten zu beachten ist) sind zu kennzeichnen. Am einfachsten durch Sperrdruck, wenn dieser nicht anderweitig angewendet wird.

5. Auslassungen des Herausgebers sind durch [...] zu kennzeichnen. Läßt der Herausgeber bestimmte Floskeln regelmäßig weg, so genügt der Hinweis darauf in der Einleitung. Lücken der Vorlage infolge Verderbung werden durch (ohne Klammern) angedeutet, wobei bei einzelnen Worten die Zahl der Punkte der ungefähren Buchstabenanzahl angepaßt und durch Fußnote die Verderbung bezeichnet wird. Vom Herausgeber vorgenommene Ergänzungen derartiger Lücken werden in [] eingeschlossen. In der Vorlage freigelassene Stellen (z. B. zum Zweck späterer Ergänzung) bleiben im Abdruck ebenfalls frei oder werden vom Herausgeber, wenn sachliche Zweifel nicht bestehen, in [] ergänzt. Stellt der Herausgeber Lücken der Vorlage fest, die in ihr nicht äußerlich zutage treten, so werden sie mit [***] Sternchen bezeichnet, soweit nicht nach Nr. 3 verfahren werden kann.
6. Römische Zahlen sind, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in arabischen Zeichen zu geben. Bei Jahreszahlen sind die häufig stillschweigend fortgelassenen Hunderte in [] hinzuzufügen; sie sind stets in Ziffern, nicht in Worten wiederzugeben. Monatsbezeichnungen in Ziffern sind aufzulösen (Septembris statt 7bris).
7. Textvarianten sind von den Anmerkungen des Herausgebers (Texterklärungen, historischen und biographischen Erläuterungen) zu trennen. Es bleibt dem Herausgeber nach der Besonderheit des Textes überlassen, ob er die Varianten durch Buchstabenverweise a) b) c) usw. oder nach dem Zeilenzähler (Dreierreihe oder Fünferreihe) geordnet bringt, sie müssen aber stets seitenweise unmittelbar dem Text folgen.
8. Die sachlichen Anmerkungen (soweit sie nicht etwa auf ganze Stücke bezüglich in Form einer kritischen Note an die Spitze des Textes gestellt werden) sind mit arabischen Ziffern zu zählen und gleich den Textvarianten, jedoch in getrennten Absätzen, seitenweise unter den Text zu stellen.
9. Kürzungen. Alle Kürzungen sind, soweit es sich nicht um allgemein gebräuchliche und verständliche Abkürzungen (C. M., C. P. S.) oder um unsicher zu deutende Worte handelt, in möglichstem Anschluß an den Sprachgebrauch des Schreibers oder der Kanzlei aufzulösen. Alle einwandfreien Auflösungen erfolgen ohne besondere Kennzeichnung. Zweifelhafte sind durch Anmerkung zu begründen oder in eckige Klammer zu stellen. Die eckige Klammer ist zu verwenden, wenn Kürzungen ohne Kürzungszeichen aufgelöst werden (z. B. h[erzog] zu [Sachsen]).
10. Abkürzungen sind möglichst nur bei regelmäßig wiederkehrenden Worten, wie Titeln und Anredeformeln, Münz- und Gewichtsbezeichnungen zu gebrauchen. Eine Übersicht der angewandten Siglen ist am Anfang jedes Bandes zu geben. Ratsschlüsse für die Bildung von Siglen und Abkürzungen gibt Criebe

in „Bericht über die 3. Versammlung deutscher Historiker 1895 in Frankfurt am Main“. Leipzig, Duncker & Humblot 1895, S. 22f. Jeder Herausgeber kann sich danach leicht ein System für die benötigten Siglen bilden.

11. Bei allen Stücken ist zu Beginn oder am Schluß die genaue altentechnische Bezeichnung der Druckvorlage zu geben. Hieran schließen sich die erforderlichen Druck- und Literaturhinweise. Es ist Sache des Herausgebers, nach Maßgabe der besonderen Art des Materials bestimmte Bezeichnungen zu wählen, welche die Art und Form der Überlieferung (den altentwässrigen Befund) deutlich erkennen lassen. Dabei dürfen die in einer bestimmten Kanzlei eingeführten Fachausdrücke verwendet werden. Vorgeschlagen wird die Verwendung nachstehender Bezeichnungen, die natürlich nicht in jedem einzelnen Falle sämtlich vertreten sein werden.

<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf 2. Konzept 3. Reinschrift 4. Ausfertigung 5. Register- eintragung 6. Abschrift 	} (Bei 1—3 sind die verschiedenen Stadien und Hände zu beachten.) } (Die nicht ausgehändigte ist als solche zu kennzeichnen.) } (Aussteller- und Empfängerregister, Original- und abschriftliches Register.) } (Hierbei ist Entstehungszeit und etwaige Beglaubigung zu vermerken. Bei gleichzeitigen Stücken sind Abschriften des Ausstellers zur Kenntnis dritter von denen des Empfängers zu scheiden.)
--	---
12. Kanzleivermerke des Ausstellers und Empfängers (Einlaufs- [Präsentatum] und Beantwortungsvermerk) sind aufzunehmen. Ebenso ist regelmäßig über Besiegelung und Unterschriften zu berichten. Die Beachtung weiterer Merkmale (Format, Wasserzeichen u. dgl.) bleibt dem Bearbeiter überlassen. Archivvermerke ohne besonderen Wert fallen fort.
13. Alle Stücke sind mit Überschrift und Datum zu versehen. Vielfach, besonders bei Briefen, genügt Angabe des Ausstellers, des Empfängers und des aufgelösten Datums. Inwieweit der sachliche Inhalt herauszuheben ist, bleibt dem Herausgeber überlassen.

14. Datierung. Von 1582 ist, solange der Julianische Kalender in der betreffenden Landschaft in Gebrauch war, das Datum nach dem Gregorianischen Kalender in eckigen Klammern hinzuzufügen.
15. Von Ausstellerseite herrührende Zusätze, die nicht getilgt sind, gehören in den Text, sind aber als solche ebenso wie die Unterscheidung der Hände, sachlich bedeutsame Tilgungen und fremde Zusätze unter den Varianten anzumerken.
16. Die chronologische Anordnung erfolgt in der Regel nach dem Auslaufdatum, wenn die einzelnen Stücke nicht in einheitliche Gruppen, die dem Herkunftsgrundsatz entsprechen, eingeordnet werden. Bestimmt den Herausgeber die Eigenart seines besonderen Materials (z. B. Landtagsakten), den Einlauf nach dem Einlaufdatum einzuordnen, so ist unter dem Auslaufdatum darauf zu verweisen. Ebenso ist umgekehrt ein Verweis bei dem Einlaufdatum zum Verständnis des Zusammenhangs unter Umständen zweckmäßig. Diese Verweise können auch durch chronologische Übersichten ersetzt werden.
17. Die Wahl verschiedener Druckarten zur Unterscheidung verschiedener Stoffe, z. B. von Einlauf und Auslauf, Protokollen, Beilagen, chiffrierten Zeilen usw. muß je nach der Beschaffenheit der Ausgabe dem Herausgeber überlassen bleiben, da einheitliche Regeln dafür nicht gegeben werden können. Für Texte, welche bestimmt nachweisbaren, anderwärts gedruckten Vorlagen nachgeschrieben sind, ist in der Regel Petitdruck anzuwenden. Die Bedeutung des angewandten Letternwechsels ist in den Vorbemerkungen zu erläutern.
18. Alle Stücke eines Bandes sind durchzunummerieren, dabei können gleichartige Stücke zweckmäßig unter einer Nummer gruppiert werden.
19. Register: Personen- und Orts- sowie Sachregister sind möglichst jedem einzelnen Bande beizugeben. Erscheinen mehrere zusammengehörige Bände in kurzen Abständen, so kann das Register im Schlußbande zusammengefaßt werden. Vgl. II, A. 8, 2.
20. Die Seiten- (Blatt-) Zahlen bzw. Anfänge der Vorlage sind nur bei einheitlichen Vorlagen (Chroniken, Tagebüchern und bei anderen langen Stücken) anzumerken, um das Auffinden in der Handschrift zu erleichtern.

II. Deutsche Texte.

Besondere Behandlung ist bei den Texten erforderlich, die nicht einer ausgebildeten Kanzlei- und Schriftsprache folgen. Eine zeitliche Grenze läßt sich dabei nicht ansetzen, sie wird bei Akten größerer Kanzleien mehr oder weniger weit in das 16. Jahrhundert hineinreichen. Der Herausgeber wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, wo die Voraussetzungen vorliegen, welche ein Abweichen von der nachstehend unter A gegebenen strengeren Behandlung der Texte ermöglichen, und dies in der Einleitung zu begründen haben.

A. Texte, die nicht einer gefestigten Kanzleisprache oder der Schriftsprache folgen.

1. Die lautgetreue Wiedergabe ist anzustreben. Alle Merkmale der Aussprache oder der Mundart sind zu beachten. Lautgetreue Wiedergabe ist nicht ohne weiteres der buchstabengetreuen Wiedergabe gleichzusetzen, es ist auf die Lesbarkeit Rücksicht zu nehmen. Buchstabengetreue Wiedergabe ist nur in besonderen Fällen gerechtfertigt, insbesondere gilt dies bei eigenhändigen Briefen hervorragender Persönlichkeiten.

2. Vokalismus.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern etwaige Umlauts- und Diphthongbezeichnungen, wie Zeichen über e, i, a, o, u, y oder Längenbezeichnungen. Zeichen, die lediglich dazu dienen, um u von n oder n von u zu unterscheiden, werden nicht berücksichtigt. Übergeschriebene e, o, a, u, i sind wie in der Vorlage zu geben y, ku, gü. Das Herunterrücken des übergeschriebenen Vokals ist zu vermeiden; ist das e nur durch zwei schräggestellte Punkte angedeutet, so wird dafür e oder ein doppelter Punkt ·· gesetzt. Schwierigkeiten entstehen hierbei durch das Fehlen entsprechender Lettern bei den Druckereien, man kann sich in solchen Fällen wohl helfen, indem man den übergeschriebenen Buchstaben als Exponenten rechts oben daneben druckt (statt e: e^o) und dies in der Einleitung erläutert. Sind solche Schwierigkeiten nicht zu beheben, so läßt sich durch eingehende einleitende Beschreibung der vokalischen Besonderheiten der Vorlage eine Vereinfachung erzielen. Bestimmte wiederkehrende Eigenheiten, die sich im Druck nicht wiedergeben lassen, können dann unter Umständen auch durch ein beigefügtes Merkzeichen angedeutet werden.

y wird beibehalten, wobei y nicht mit ii zu verwechseln ist.

3. j und v werden nur konsonantisch verwendet. Wird v mit dem u-Zeichen ausgedrückt, ist dafür v zu setzen und umgekehrt, da es sich dabei nur um eine graphische Erscheinung handelt.

Also brive statt briue, und statt vnd, vier statt vier. Für den reinen Vokal gebrauchtes j wird durch i ersetzt, z. B. in statt jn. Dagegen ist überall, wo konsonantische oder vokalische Aussprache möglich ist, der Vorlage zu folgen, also z. B. ie, ieman oder je, jeman.

w bleibt wie in der Vorlage, also hawen, nicht bauen, Clawes nicht Clauens; Neuwen nicht Neuen. Nur wo w reiner Selbstlaut u ist, darf es durch u ersetzt werden, z. B. zu statt zw.

4. Konsonantismus.

Vereinfachungen von Konsonantenhäufungen treten ein, wenn letztere vom sprachlichen Standpunkt aus bedeutungslos sind (z. B. Doppel-n am Wortschluß: in statt inn oder Doppelschreibung am Wortanfang: fürst statt ffürst und nach anderen Kon-

sonanten: dorf statt dorff, solt statt soltt, und statt unnd) und wenn die Vorlage überhaupt nicht einheitlich dabei verfährt. Dagegen bleiben unter allen Umständen bestehen Verdoppelungen, die Vokalkürze andeuten können, z. B. wegk, hoff, nemmen. Bei n am Wortschluß (z. B. bei Infinitiven mit zu) ist zu beachten, ob ein vorhandener Strich über n etwa eine gekürzte Silbe oder bloße Verdoppelung andeutet.

Schwierigkeiten bereitet meist die Schreibung von cz oder tz. Läßt sich t und c nicht deutlich unterscheiden, so ist sprachgemäß zu verfahren, also: nutzen, gotz, geltz (nicht gelcz), aber czit, czu, zuschen nicht ztschen.

f und v, b und w wie in der Vorlage (vogt oder fogt, albeg oder alweg).

uu als reiner Mittlaut w wird durch w ersetzt (winter statt uwinter).

s, z bleiben wie in der Vorlage, das gleiche ist auch bei ß anzustreben; das mit Kürzungsschönörkel versehene s ist nicht mit ß zu verwechseln. ß ist niemals mit sz, sondern nur mit ß oder allenfalls mit ss wiederzugeben.

5. Eigennamen sind, auch wenn die Schreibung innerhalb des Stückes wechselt, nach der Vorlage zu geben. Eine etwa vorgenommene Vereinheitlichung ist zu erwähnen.
6. Bei Zugrundelegung von Abschriften kann natürlich weniger schonend verfahren werden, doch sind die angewandten Grundsätze anzugeben. Hinzufügung von Buchstaben darf auch hier nicht stattfinden.
7. Bei der Auflösung von Geheimschriften ist bei Einschließen die lautliche Behandlung der des sonstigen Textes anzupassen. Bei geschlossenen Stücken in Geheimschrift kann heutige Rechtschreibung angewandt werden.
8. Anfangsbuchstaben.
Große Anfangsbuchstaben nur
 1. beim Satzbeginn;
 2. bei Personen-, Orts-, Flur-, Gewässer- und Ländernamen. (Klein solche Bezeichnungen von Fluren und Straßen, die auch im Register nicht besonders ausgeworfen, sondern unter einem Ort nachgewiesen werden);
 3. bei Monats-, Sonntags- und Festnamen;
 4. bei Siglen für Anrede- und Titelformen (Dr., Mag., G. L. = Guer Liebden);
 5. bei als Eigennamen gebrauchten Gattungsnamen (der Herr = Christus).
9. Trennung und Verbindung von Wörtern geschieht nach heutigem Brauch (ze sprechen statt zesprechen, dieweil statt die weil).

B. Deutsche Texte, die einer Kanzlei- oder Schriftsprache folgen.

1. Die Eigenheiten der betreffenden Kanzleisprache sind in der Einleitung oder in einer Vorbemerkung zu kennzeichnen. Die aus der betreffenden Ausstellerkanzlei stammenden Texte sind alsdann danach unter Wahrung der alten Aussprache zu normalisieren. [Lautgetreue Wiedergabe kommt bei Quellen der neueren Zeit nur noch in Frage:
 - a) bei eigenhändigen Aufzeichnungen oder Briefen bekannter Persönlichkeiten, deren Eigentümlichkeiten bis ins kleinste festgehalten werden sollen (vgl. oben A 1). Doch ist auch hier zu empfehlen, falls dem Leser dadurch erhebliche Schwierigkeiten entstehen, Vereinfachungen vorzunehmen unter Beigabe reichlicher Sprechbilder. Die regellos verwandten großen und kleinen Anfangsbuchstaben sind stets auszugleichen. Bei jeder Modernisierung ist aber alles, was durch die Sprechweise bedingt ist, beizubehalten, z. B. stehet, kömmt, gepurt usw.
 - b) Bei Schriftstücken oder Schriftteilen mundartlichen Charakters.]
2. Alle der Schriftsprache folgenden Aktenstücke (Korrespondenzen, Protokolle usw.) sind in ihrem Konsonantenbestande durch Weglassung und Vertauschung von Buchstaben zu vereinfachen.
3. Bei den Akten der Behörden des 18. und 19. Jahrhunderts tritt Modernisierung ein, es ist alsdann die heutige Schreibung anzuwenden.
4. Änderungen im Lautbestand treten also überall ein, wo es sich nur um graphische Eigentümlichkeiten handelt, welche das Lesen des Textes erschweren (gehabt statt gehapt), v, w und j werden nur konsonantisch verwandt, desgleichen u und i nur vokallisch.

y = i wird mit i; ß = ss wird mit ss; ß = s mit s wiedergegeben. ß nach langem Vokal und am Wortschluß darf, wenn es nicht beibehalten wird, mit ss, aber nicht mit sz ausgedrückt werden. Wechsel von f und v ist auszugleichen. Nur ausgesprochen mundartliche Sonderheiten werden beibehalten; also z. B. pingsten, appel, van statt von, paur statt bauer.
5. Eingestreute fremdsprachliche Ausdrücke, die als solche gebraucht sind (nicht eingedeutschte Fremdwörter), sind bei Fraktur in Antiqua zu geben. Bei allgemein Antiqua können sie durch Häkchen ' ' abgehoben werden.
6. Eigennamen der Vorlage entsprechend, doch sind bedeutungslose Entstellungen aus Unkenntnis des Schreibers ohne weiteres zu berichtigen. Bei Texten des 19. Jahrhunderts empfiehlt es sich, die allgemein gültig gewordene Schreibung von Orts- und Familiennamen einzusetzen und in der Einleitung oder Fußnote

die Schreibung der Handschrift (falls der Schreiber eine hervorragende Persönlichkeit ist) zu vermerken. Auszunehmen sind jedoch Fälle, wo der Schreiber den Namen absichtlich falsch schreibt.

7. Anfangsbuchstaben. Je nach der Art der Veröffentlichung und dem Alter der Vorlage ist das im Abschnitte II A 8 festgesetzte Verfahren oder der moderne Gebrauch zu wählen. Für Schriftstücke des 18. und 19. Jahrhunderts empfiehlt sich der heutige Brauch. Innerhalb eines Bandes ist in jedem Falle einheitlich zu verfahren.

III. Lateinische Texte.

Durchweg heutige Schreibweise (also vinum statt uinum, ova statt oua, pecuniis statt pecunys usw.). Auf mundartlichen Besonderheiten beruhende Eigenheiten (wie z. B. binum statt vinum) sind natürlich anzumerken. Eigennamen lautgetreu, sowie eingestreute deutsche Ausdrücke. Letztere sind durch Frakturdruck oder Häkchen ' ' herauszuheben.

IV. Französische und sonstige fremdsprachliche Texte.

Zur Erleichterung für den deutschen Benutzer kann die moderne Schreibweise angewandt werden. Ebenso sind zweckmäßig auch die Briefe deutscher Persönlichkeiten zu behandeln, welche die fremde Sprache lautlich nach ihrer Sprechweise ausdrücken, deren buchstabengetreuer Abdruck dem Benutzer unverständlich bleibt, wenn nicht die Übertragung daneben gegeben wird.

Ausreichende Lichtbilder sind in solchen Fällen, wenn möglich, beizugeben, sowie erläuternde Vorbemerkungen. Besondere Eigentümlichkeiten im Wortgebrauch sind in Fußnoten anzumerken.

Inwiefern von einer solchen Vereinfachung fremdsprachlicher Texte abzugehen und die Schreibung der Vorlage beizubehalten ist, bleibt der Entscheidung der Herausgeber von Fall zu Fall überlassen.

ANZEIGEN DES VERLAGES
DUNCKER & HUMBLOT

1928 erschien:

Heinrich Brunner

Deutsche Rechtsgeschichte

Zweiter Band

Zweite Auflage neu bearbeitet von

Claudius Freiherrn von Schwerin

SYSTEMATISCHES HANDBUCH
DER DEUTSCHEN RECHTSWISSENSCHAFT
BEGRÜNDET VON KARL BINDING
HERAUSGEGEBEN VON FRIEDRICH OETKER

Dieser Band erscheint 36 Jahre nach der ersten Ausgabe des berühmten Werkes und umfaßt XVI, 934 Seiten mit einem ausführlichen 90spaltigen Wort- und Sachregister

Ladenpreis broschürt M. 40.—, in Halbfranz gebunden M. 45.—

Band I (2. Auflage XVI, 630 Seiten) erschien 1906 und ist in einer kleinen Restauflage noch zum Preise von M. 21.— broschürt zu beziehen

... Ganz gewaltig sind die Schwierigkeiten, die Mühe und Verantwortung, die damit verbunden sind, eine fremde Arbeit, dazu ein solches Werk, neu herauszugeben und nach Jahrzehnen wieder mit dem Stande der Forschung in Einklang zu bringen, dabei im Geiste des Schöpfers doch die bewährte wissenschaftliche Eigenart des Werkes zu wahren und zu erhalten. Zu ihnen gefiel ich für Schwerin noch schwere Hemmungen durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse. Ihnen allen aber hat die Tatkraft, Ausdauer und selbstlose Hingebung dieses berufenen Bearbeiters an die große Aufgabe erfolgreich Widerstand geleistet und das gewaltige Werk zu glücklichem Ende gebracht."

Prof. Guido Kisch in der Prager Juristischen Zeitschrift, Jahrg. VIII, Heft 4.

... So dürfen wir uns darüber freuen, daß B.s meisterhafte Darstellung, die in ihrem zweiten Bande als besondere Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit das Staatsrecht, den Rechtsgang und das Strafrecht behandelt, der Veralterung entzissen ist und ihren alten Platz an der Spitze des rechtshistorischen Schrifttums einnehmen kann."

Prof. H. Schanz in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, Jahrg. 22, Heft 17/18.

... Schwerin ist den Anforderungen, die seine Aufgabe an ihn stellte, in kaum zu überrückender Weise gerecht geworden. Er hat sich rüchthallos in ihren Dienst gestellt."

Geh.-Rat Prof. Dr. Max Pappenheim in der Deutschen Literaturztg., Jahrg. 1928, Heft 31.

... Wenn man mit Schwerin der Überzeugung lebt, daß Brunners Werk in seinen Grundlinien auch heute noch unerschüttert ist, wenn man ferner von keinen

Preis den darin stekenden Schatz von Gesamt- und Einzelkenntnis juristischer Durchdringung, historischer Erfassung und künstlerischer Gestaltung vorzüglich aufgeben will, und wenn man schließlich bedenkt, daß es sich um ein Lehrmittel, allerdings für Vorgerückte, ja für Sachleute handelt, auch daß es nicht gerade danach ausieht, als ob in absehbarer Zeit etwas auch nur annähernd Gleichwertiges könnte und würde geschaffen werden, so wird man sich aufrichtig freuen, daß wenigstens Brunners Handbuch wieder auf die Höhe der Forschung gebracht, zu neuem Leben erweckt und brauchbar gemacht worden ist, und man wird dem Bearbeiter dafür, sooft man zu dem Buche greift, Dank wissen."

Geh.-Justizrat Prof. Dr. Ulrich Stuk in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Jahrg. 1928.

... Er behandelt die fränkische Zeit in einer wissenschaftlichen Tiefe und einer Schönheit der Darstellung, die den Leser bis zur letzten Seite festhält. Man ist immer aufs neue erfrütert von dem Material, das in diesem Hauptwerk des deutschen rechtsgeschichtlichen Schrifttums zusammengetragen ist."

Prof. Heilbron in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Nr. 23, 14. 1. 1928.

... Es ist durchaus Brunners Werk selbst, das die Wissenschaft an Literatur ergänzt und um die feststehenden Ergebnisse neuerer Forschung bereichert, aus der hand v. Schwerins wieder gekentert erhalten hat, und auf dessen Grundlage sie auch in Zukunft wird weiterbauen müssen."

Prof. Dr. Hans Erich Feine, Rostock, in der Juristischen Wochenschrift, Jahrg. 58, Heft 1, 5. Januar 1929.

1931 neu:

Jahrbücher des Deutschen Reichs

unter König Albrecht I. von Habsburg

Von

Alfred Hessel

Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften

Preis 18 Mark

*

„Bestimmend für die Stoffgestaltung war der Beschluß der Historischen Kommission, der neuen, mit dem Interregnum beginnenden Reihe der Jahrbücher eine von der älteren Serie abweichende Form zu geben (vgl. Hist. Ztschr. 107, 1911, S. 698). So zielten meine Bemühungen auf eine möglichst abgerundete Darstellung und auf das Herausarbeiten der größten Entwicklungslinien.“ Aus dem Vorwort des Verfassers

Jahrbücher des Deutschen Reichs

Noch lieferbare ältere Bände in antiquarischem Zustand:

- Abel, Sigurd**, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. 2 Bände. (Der II. Band ist vergriffen.)
 I. Band. 768—788. Zweite Aufl., bearb. von B. Simson. 1888 M. 24.—
- Bernhardi, W.**, Lothar v. Supplinburg. 1879 M. 28.50
 — Konrad III. 1883 M. 30.—
- Breßlau, Harry**, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II.
 I. Band. 1024—1031. 1879. (II. Band vergriffen.) M. 18.—
- Broysig, Theodor**, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—741.
 Die Zeit Karl Martells. 1869 M. 3.60
- Dümmler, Ernst**, Geschichte des ostfränkischen Reiches. Zweite Auflage. 3 Bände M. 54.—
 I. Band. Ludwig der Deutsche bis zum Frieden von Koblenz (860). 1887. M. 15.—
 II. Band. Ludwig der Deutsche vom Koblenzer Frieden bis zu seinem Tode (860—876). 1887. M. 15.—
 — III. Band. Die letzten Karolinger. Konrad I. 1888. M. 24.—
 — Kaiser Otto der Große. Begonnen von Rudolf Köpke. 1876. M. 21.—
- Hahn, Heinrich**, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752.
 1863 M. 6.—
- Hirsch, Siegfried**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.
 3 Bände. (Der I. und II. Band sind vergriffen.)
 III. Band. Hrg. und vollendet von H. Breßlau. 1875 M. 13.50
- Meyer von Knouau, Gerold**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter
 Heinrich IV. und Heinrich V. 7 Bände M. 151.50
 I. Band. 1056—1069. 1890. M. 25.20. — II. Band. 1070—1077. 1894. M. 28.20. — III. Band.
 1077 (Schluß) bis 1084. 1900. M. 24.—. — IV. Band. 1085—1096. 1903. M. 21.60. —
 V. Band. 1097—1106. 1904. M. 20.40. — VI. Band. 1106—1116. 1907. M. 15.60. —
 VII. Band. 1117—1125. 1909. M. 16.50.
- Oelsner, Ludwig**, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König
 Pippin. 1871 M. 15.—
- Simonsfeld, Henry**, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I.
 (Ein II. Band ist nicht erschienen.)
 I. Band. 1152—1168. 1907 M. 36.—
- Simson, Bernhard**, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig
 dem Frommen. 2 Bände M. 23.10
 I. Band. 814—830. 1874. M. 12.60. — II. Band. 831—840. 1876. M. 10.50.
- Steindorff, Ernst**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III.
 2 Bände M. 34.80
 I. Band. 1874. M. 16.80. — II. Band. 1881. M. 18.—.
- Uhlirz, Karl**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und
 Otto III. (Ein II. Band ist nicht erschienen.)
 I. Band. Otto II. 973—983. 1902 M. 12.—
- Waltz, G.**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I.
 Dritte Auflage. 1885 M. 10.80
- Winkelmann, Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. von
 Braunschweig**. 2 Bände M. 36.—
 I. Band. König Philipp von Schwaben (1197—1208). 1873. M. 18.—. — II. Band.
 Kaiser Otto IV. von Braunschweig (1208—1218). 1878. M. 18.—.
 — Kaiser Friedrich II. 2 Bände M. 39.60
 I. Band. 1218—1228. 1889. M. 19.80. — II. Band. 1228—1233. 1897. M. 19.80.